



Aarau, 16. März 2015
GV 2014 - 2017 / 127

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Totalrevision des Reglements über die Taxen in den Pflegeheimen Herosé und Golatti (Taxreglement Pflegeheime)



Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die beiden städtischen Alters- und Pflegeheime Herosé und Golatti werden durch die Abteilung Alter der Stadt Aarau geführt. Die städtischen rechtlichen Grundlagen hierzu sind zur Zeit das stadträtliche Reglement über die Alters- und Pflegeheime Herosé und Golatti vom 21. September 1998 sowie das einwohnerrätliche Reglement über die Taxen in den Alters- und Pflegeheimen Golatti und Herosé vom 17. Mai 1999, revidiert am 27. November 2000.

Mit der Einführung der Pflegefinanzierung per 1. Januar 2012 und des kantonalen Pflegegesetzes per 1. Januar 2013 haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen geändert, die nun eine dringende Anpassung der städtischen Reglemente erfordern. Zudem hat sich die Entwicklung der Heimlandschaft in den letzten Jahren stark verändert, wodurch viele branchenübliche Anpassungen erfolgten, die es nun ebenfalls in die Reglementsüberarbeitung aufzunehmen gilt.

Der Stadtrat hat am 16. März 2015 das stadträtliche Reglement über die Pflegeheime Herosé und Golatti (inkl. den stadträtlichen Taxordnungen in den Anhängen 1 + 2) einer Totalrevision unterzogen, das gleichzeitig mit dem nun dem Einwohnerrat vorzulegenden einwohnerrätlichen Reglement über die Taxen in den Pflegeheimen Herosé und Golatti (Taxreglement Pflegeheime) in Kraft treten soll.

1. Ausgangslage

Mit der gesundheitspolitischen Gesamtplanung des Kantons Aargau hat das Departement Gesundheit und Soziales die Strategie "ambulant vor stationär" seit mehreren Jahren gestützt und aufgebaut. Die Alters- und Pflegeheime haben sich demzufolge zu Pflegeheimen entwickelt. Das Pflegegesetz des Kantons Aargau spricht in der Konsequenz deshalb nur noch von Pflegeheimen. Die kantonale Strategie fördert diesen Aspekt ebenfalls.

Die Totalrevision des Reglements über die Taxen in den Alters- und Pflegeheimen Golatti und Herosé vom 17. Mai 1999 / 27. November 2000 trägt den verschiedenen branchenüblichen Anpassungen Rechnung und übernimmt zudem die mit der Pflegefinanzierung und dem Pflegegesetz üblichen sprachlichen und inhaltlichen Vorgaben. Eine Totalrevision des Reglements macht, trotz der Tatsache, dass eine Überprüfung der künftigen Gesellschaftsform in den städtischen Heimen angegangen wird, aus folgenden Überlegungen Sinn:

- Das Reglement wurde letztmals im Jahr 2000 revidiert.
- Reaktionen von Angehörigen betreffend § 8 „Fristen nach Todesfall“ lösen immer wieder Unverständnis aus. Mit der vorgeschlagenen Anpassung soll hier eine branchenübliche, faire Anpassung erfolgen.
- Eine im Jahr 2011 vorbereitete Überarbeitung des Reglements wurde aufgrund der Einführung des Pflegegesetzes und der Pflegefinanzierung 2012 bereits einmal zurück gestellt. Ein weiterer Aufschub würde von den Angehörigen nicht verstanden und ist schwierig zu erklären und zu kommunizieren.
- Im Weiteren wurden einigen Paragraphen an die branchenüblichen Gepflogenheiten und an den Sprachgebrauch angepasst. Die synoptische Darstellung stellt den alten und den neuen Text gegenüber.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen

1.	Hoteltaxe
§ 1 Umfang und Höhe	¹ Die Hoteltaxe umfasst Miete, Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser, wöchentliche Zimmerreinigung, Vollpension, Wäschebesorgung sowie ein Schrankabteil im Kellergeschoss. ² Die Hoteltaxe wird jährlich per 1. Januar des Folgejahres durch den Stadtrat in dessen Taxordnungen aufgrund des Budgets für das entsprechende Betriebsjahr neu festgelegt.

Erläuterungen:

Hier wird definiert, welche Grunddienstleistungen in der Hoteltaxe enthalten sind. Der Einwohnerrat delegiert die Kompetenz zur Festlegung der Hoteltaxe unter Berücksichtigung der Vorgaben in § 15 an den Stadtrat.

§ 2 Vorauszahlung, Kostengutsprache	¹ Bei Eintritt wird eine Vorauszahlung pro Person in der Höhe von Fr. 5'000.-- erhoben. Dieser Betrag wird bei Vertragsauflösung verrechnet. ² Für mittellose Personen kann anstelle der Vorauszahlung eine subsidiäre Kostengutsprache der Gemeinde, in welcher die Person ihren fürsorgerechtlichen Unterstützungswohnsitz begründet, in der Höhe von Fr. 5'000.-- akzeptiert werden.
--	--

Erläuterungen:

Abs. 1: Im bisherigen Reglement wurde keine Vorauszahlung verlangt. Diese Vorauszahlung soll das Risiko eines Debitorenverlustes minimieren und entspricht der gängigen Praxis in den Heimen der Region. Die Höhe von Fr. 5'000.-- ist im Vergleich zu anderen Heimen im unteren Drittel. Die Vorauszahlung wird nur für neueintretende Bewohnerinnen und Bewohner erhoben.

Abs. 2: Für mittellose Personen wird nach Rücksprache mit den Sozialen Diensten der Stadt Aarau eine Regelung getroffen, die eine gezielte Hilfe zulässt. Gemäss § 3 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002¹ hat die öffentliche Sozialhilfe die **eigentliche Existenz** (Ernährung, Kleidung, Obdach und medizinische Grundversorgung) und das **„soziale Existenzminimum“** einer bedürftigen Person sicherzustellen.

Die Bestimmungen gemäss § 3 SPV beziehen sich auf die unterstützte Person. Sozialhilfe ist allein zu deren Bedarfsdeckung bestimmt und kann nicht für Leistungen beigezogen werden, welche allfällige Interessen Dritter zufriedenstellen (hier: die Vermeidung von allfälligen Debitorenverlusten des Heims).

§ 3 Eintrittspauschale	Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Eintritt entstehen, werden pauschal in Rechnung gestellt. Für das Einer-Zimmer Fr. 450.--, für das Zweier-Zimmer Fr. 750.--.
---	--

Erläuterungen:

Anpassung an die branchenüblichen Gepflogenheiten. Ein Eintritt wird von allen Bereichen der Heime (Administration, Hotellerie, Pflege) intensiv begleitet.

Bei einem Eintritt ins Entlastungszimmer gemäss § 7 wird keine Eintrittspauschale, dafür aber ein Zuschlag für befristete Aufenthalte erhoben. Die Höhe des Zuschlags ist in § 7 Abs. 2 geregelt.

¹ SAR 851.211

§ 4 Hoteltaxe für Paare	Bei paarweiser Belegung ist je 100% der Hoteltaxe zu bezahlen.
--	--

Erläuterungen:

Konkubinate und eingetragene Partnerschaften sind gleichgestellt. Möglich sind auch Wohngemeinschaften.

§ 5 Zweizimmer- Logis	Eine Person kann das Zweizimmer-Logis belegen, sofern kein Paar Anspruch darauf erhebt. Es wird ein Zuschlag von 75% für das zweite Zimmer berechnet.
--------------------------------------	---

Erläuterungen:

Dies kommt oft nach Todesfall eines Partners zum Tragen, wenn der überlebende Partner sich ein Zweizimmer-Logis leisten kann und will. Voraussetzung dafür ist, dass kein Paar Anspruch auf ein Zweizimmer-Logis geltend macht.

§ 6 Interner Um- zug	¹ Bei einem internen Umzug ist bis zur Wiederbelegung des ehemaligen Zimmers, im Maximum aber für 10 Tage, die Hoteltaxe zu entrichten. In dieser Zeit wird eine Reduktion der Hoteltaxe von Fr. 20.-- pro Tag gewährt. ² Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem Zimmerwechsel entstehen, werden pauschal mit den Beträgen von § 10 Abs. 3 in Rechnung gestellt.
-------------------------------------	---

Erläuterungen:

Abs. 1: Anpassung der Fristen an die branchenüblichen Gepflogenheiten.

Abs. 2: Anpassung an die branchenüblichen Gepflogenheiten. Dies kommt eher selten vor und konnte bisher nicht weiter verrechnet werden.

§ 7 Entlastungs- zimmer	¹ Es wird die Hoteltaxe gemäss § 1 erhoben. ² Der Zuschlag für befristete Aufenthalte beträgt Fr. 10.-- pro Tag. ³ Wird der Aufenthalt früher beendet als geplant, werden die verbleibenden Tage der Bewohnerin bzw. dem Bewohner in Rechnung gestellt, sofern das Entlastungszimmer nicht früher wiederbelegt wird. Es erfolgt eine Gutschrift für nichtbezogene Verpflegung von Fr. 20.-- pro Tag. ⁴ Annullationen sind schriftlich an die Abteilung Alter zu richten. Bei Annullationen bis 5 Tage vor dem geplanten Eintritt entstehen keine Kosten. Bei Annullationen 4 bis 0 Tage vor dem geplanten Eintritt werden pauschal Fr. 500.-- verrechnet.
--	---

	⁵ Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Beendigung des Aufenthalts im Entlastungszimmer entstehen, werden pauschal mit Fr. 112.50 in Rechnung gestellt.
--	--

Erläuterungen:

Der Begriff Entlastungszimmer befreit von der Mehrwertsteuer.

Abs. 2: Üblicher Zuschlag für Ferien- und Kurzaufenthalte, da das übliche Prozedere mit Eintrittserfassung, Beschriftung des Zimmers und Einführung ins Pflegeheim durchgeführt wird.

Abs. 3 und 4: Branchenübliches Vorgehen. Schafft Klarheit und Verbindlichkeit für Kurzaufenthalte.

§ 8 Telekabelan- schluss für Fernseher und Radio	Für den Telekabelanschluss für Fernseher und für Radio werden die effektiven Kosten inkl. MwSt. berechnet.
---	--

Erläuterungen:

Keine Anpassung.

§ 9 Taxreduktion bei Abwesen- heit	¹ Als Abwesenheiten gelten Ferien, Spital- oder ärztlich verordneter Kur-aufenthalt sowie nicht sofortiger Zimmerbezug. ² Bei Abwesenheit wird eine Reduktion der Hoteltaxe von Fr. 20.-- pro Tag gewährt. Der An- und der Abreisetag sind davon ausgenommen.
---	--

Erläuterungen:

Sprachliche Anpassung, inhaltlich keine Anpassung.

§ 10 Austritt, To- desfall	¹ Bei Austritt beträgt die Kündigungsfrist 30 Tage. Der Austritt kann auf ein Monatsende oder nach Absprache erfolgen. ² Bei Todesfall ist die Hoteltaxe nach der Räumung und ordnungsgemässen Übergabe des Zimmers noch während maximal 10 Tagen zu bezahlen (abzüglich Fr. 20.-- pro Tag für die Verpflegung ab Todestag), sofern nicht eine frühere Wiederbelegung erfolgt. ³ Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Vertragsauflösung oder einem Todesfall entstehen, werden pauschal in Rechnung gestellt. Für das Einer-Zimmer Fr. 450.--, für das Zweier-Zimmer Fr. 750.--.
---	--

	⁴ Die Forderungen des Pflegeheims gemäss § 10 Abs. 1-3 sind bei mittello- sen Personen aus der subsidiären Kostengutsprache gemäss § 2 Abs. 2 zu decken.
--	---

Erläuterungen:

Sprachliche Anpassungen, mehr Details werden geregelt.

Abs. 2: Neu kürzere Fristen, da die bisherigen Fristen (5 Wochen) nicht mehr branchenüblich sind und öfters zu Unverständnis bei den Angehörigen geführt haben.

Abs. 3: Branchenübliche Ansätze, welche die Aufwände, die im Zusammenhang mit einem Todesfall entstehen, abdecken.

Abs. 4: Branchenübliches Vorgehen, vermindert das Risiko eines Debitorenverlustes.

2.	Pflege- und Betreuungstaxen
-----------	------------------------------------

Erläuterungen:

Hier werden die seit Einführung des Pflegegesetzes notwendigen Anpassungen und vorge-
schriebene Aufteilung der Pflegekosten in Pflege und Betreuung vorgenommen.

§ 11 Höhe	¹ Die Pfllegetaxen werden durch den Kanton festgesetzt. ² Die Betreuungstaxen werden jährlich per 1. Januar des Folgejahres durch den Stadtrat in dessen Taxordnung aufgrund des Budgets für das entspre- chende Betriebsjahr neu festgelegt.
----------------------	--

Erläuterungen:

Abs. 1: Die Pfllegetaxen werden vom Kanton jeweils im Herbst aufgrund der Normkosten-
rechnung des Kantons festgelegt. Basis für diese sogenannten Normkosten bilden die Kosten-
stellenrechnungen der Heime im Kanton Aargau, die vom Kanton ausgewertet werden. Der
Mittelwert dieser Zusammenstellung wird dann als Basis für alle Heime verwendet.

Abs. 2: Die Betreuungstaxen werden aufgrund des Budgets des Folgejahres und der Anzahl
der zu erwartenden Pfllegetage durch die Abteilung Alter berechnet und durch den Stadtrat
genehmigt. Basis bildet die Anlagebuchhaltung und die Finanzbuchhaltung. Den grössten
Budgetanteil bilden die Personalkosten. Die Vorgaben finden sich in § 15.

§ 12 Einstufung	¹ Die Einstufung in Pflegestufen erfolgt nach dem System BESA und dem Leistungskatalog. ² Die Einstufung in Pflegestufen erfolgt beim Eintritt provisorisch. Spätes- tens nach 14 Tagen ist die Einstufung festzusetzen. Die Einstufung wird mindestens halbjährlich überprüft und bei Veränderungen der gesundheitli- chen Situation, die mehr als eine Woche dauern oder bleibender Art sind, angepasst.
----------------------------	--

	³ Das BESA-System und die persönliche Einstufung können bei der Heimleitung oder der Leiterin bzw. dem Leiter der Abteilung Alter eingesehen werden.
--	---

Erläuterungen:

Der gesamte § 12 wird durch das Krankenversicherungsgesetz (KVG) vorgegeben. Das Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA) ist eines von drei anerkannten Systemen des KVG, das zwingend zur Einstufung des Pflegebedarfs verwendet werden muss.

3.	Diverse Leistungen
-----------	---------------------------

§ 13 Sonderleistungen	¹ Als Sonderleistung gelten, sofern sie nicht in der Hoteltaxe, Pflege- oder Betreuungstaxe inbegriffen sind, die in den Taxordnungen des Stadtrats aufgeführten Leistungen. ² Der Stundenansatz (inkl. MwSt.) beträgt Fr. 75.-- und wird in Einheiten von fünf Minuten verrechnet.
----------------------------------	---

Erläuterungen:

Abs. 1: Branchenüblicher Sprachgebrauch. Die Sonderleistungen werden in der Taxordnung des Stadtrates in den Anhängen 1 und 2 festgelegt.

Abs. 2: Der alte Stundenansatz aus dem Jahre 1999 betrug Fr. 40.--. Der neue Ansatz von Fr. 75.-- pro Stunde bewegt sich im branchenüblichen Bereich.

4.	Finanzierung der Betriebskosten
-----------	--

Erläuterungen:

Erhöhter Detaillierungsgrad der Finanzierung der Betriebskosten, schafft Transparenz.

§ 14 Grundsatz	Die Heime finanzieren ihre Betriebskosten aus den Taxen der Bewohnerinnen und Bewohner inklusive der Bezahlung der Sonderleistungen, durch Einnahmen aus weiteren Dienstleistungen, privaten Spenden und öffentlich-rechtlichen Beiträgen, soweit solche gesetzlich vorgesehen sind.
---------------------------	--

Erläuterungen:

Der Grundsatz des Kantons der Objektfinanzierung (Finanzierung der Gebäude = Heime) wurde schon vor Einführung des Pflegegesetzes zugunsten der Subjektfinanzierung (Finanzierung der Bewohnerinnen und Bewohner über Ergänzungsleistung) aufgegeben. Dies hat zur Folge, dass die Heime Rückstellungen für zukünftige Investitionen an Immobilien und Mobilien in die Taxen einrechnen müssen. Basis dafür bilden die Anlagebuchhaltung und die Kostenstellenrechnung, die nach Vorgaben der CuraViva und der VAKA geführt werden muss. Diese Aufschlüsselung der Kosten und Erträge auf die Kostenstellen führte dazu, dass viele Kosten, die pauschal in der Hoteltaxe eingerechnet worden sind, neu separat ausgewiesen

werden müssen. KVG und Pflegegesetz schreiben jedoch explizit vor, welche Leistungen in den Tarifen enthalten sind. Alle Kosten, die nicht zugeordnet werden können, müssen von den Heimen in einen Tarif (Betreuung, Sonderleistungen, etc.) eingerechnet werden. Werden keine solchen Tarife erhoben, wird die vom Heim erbrachte Dienstleistung nicht bezahlt, was zu einem Verlust für das Heim führt. Dieser Verlust kann nicht mit der Reduzierung des Personalbestandes kompensiert werden, da der Personalbestand in der Pflege vom Kanton vorgeschrieben wird.

§ 15 Festsetzung durch den Stadtrat	Der Stadtrat setzt in seinen Taxordnungen die Hoteltaxe und die Betreuungstaxe sowie die Sonderleistungen nach dem Grundsatz vollkostendeckender Taxen gemäss § 14 des Pflegegesetzes (PflG) vom 26. Juni 2007 ² und unter Berücksichtigung angemessener Rückstellung für Immobilien, Mobilien und der Kostenstellenrechnung so fest, dass der Ertrag die Betriebskosten der beiden Pflegeheime vollumfänglich deckt.
--	--

Erläuterungen:

Basis für die Festsetzung der Taxen und Sonderleistungen bildet das Budget der Pflegeheime.

5.	Rechnungsstellung, Information
-----------	---------------------------------------

Erläuterungen:

Präzisierung im Reglement schafft mehr Klarheit für die Bewohnerinnen und Bewohner.

§ 16 Beiträge der Gemeinde	Die Beiträge der Gemeinde an die Pflegekosten werden direkt von der Gesamtrechnung abgezogen.
---	---

Erläuterungen:

Die Höhe der Beiträge der Gemeinde wird vom Kanton festgelegt. Die Heime melden jeden Monat dem Kanton die Pflage tage und erhalten die Beiträge an die Pflegekosten. Auf der Rechnung für die Bewohnerinnen bzw. den Bewohner wird diese "Gutschrift" separat ausgewiesen und von der Rechnung abgezogen. Dies entspricht dem branchenüblichen Vorgehen.

§ 17 Information	¹ Die Abteilung Alter hat die Bewohnerinnen und Bewohner über die jeweils gültigen Tarife und Taxen allgemein sowie die Berechnung der Kosten im Einzelfall zu informieren. ² Änderungen der Tarife und Taxen sind den Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens 30 Tage vor deren Gültigkeit mitzuteilen.
-----------------------------	---

²SAR 301.200

Erläuterungen:

Abs. 1: Interessentinnen bzw. Interessenten für die Pflegeheime werden mittels einer Informationsmappe informiert. Die Bewohnerinnen und Bewohner erhalten bei Eintritt oder bei einer Änderung der Taxen die jeweils gültigen Tarife. Die Bewohnerinnen und Bewohner und die Angehörigen haben das Recht, die Berechnung der Kosten einzusehen.

Abs. 2: Präzisierung resp. neuer Paragraph, der mehr Klarheit schaffen soll.

6.	Schlussbestimmungen
-----------	----------------------------

§ 18 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	¹ Dieses Reglement tritt mit Eintritt der Rechtskraft des einwohnerrätlichen Beschlusses in Kraft. ² Auf diesen Zeitpunkt gilt das Reglement über die Taxen in den Altersheimen Golatti und Herosé vom 17. Mai 1999 als aufgehoben.
--	--

Erläuterungen:

Das Reglement tritt nach der vorgeschriebenen Referendumsfrist in Kraft und wird anschliessend allen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Angehörigen zugestellt und erläutert.

§ 19 Übergangsregelung	Die Hotel- und Betreuungstaxen richten sich für das ganze laufende Betriebsjahr 2015 nach den Festlegungen des Stadtrates per 1. Januar 2015.
-----------------------------------	---

Erläuterungen:

Die Hotel- und Betreuungstaxen für das Jahr 2015 wurden mit dem Budget 2015 durch den Stadtrat festgelegt.

3. Umsetzung Einführung

Für Bewohnerinnen und Bewohner, die bereits in den Heimen wohnen, gilt die neue Bestimmung einer Vorauszahlung nicht, diese wird nur für neueintretende Bewohnerinnen und Bewohner angewandt. Die übrigen Bestimmungen und Tarife des einwohnerrätlichen Reglements über die Taxen in den Pflegeheimen Herosé und Golatti gelten ab Einführungsdatum auch für die bereits im Heim wohnhaften Bewohnerinnen und Bewohner.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

Antrag:

Der Einwohnerrat möge das Reglement über die Taxen in den Pflegeheimen Herosé und Golatti (Taxreglement Pflegeheime) erlassen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtpräsidentin Der Vize-Stadtschreiber

Jolanda Urech

Stefan Berner

Beilagen zur Beschlussfassung:

- Entwurf des Reglements über die Taxen in den Pflegeheimen Herosé und Golatti (Taxreglement Pflegeheime)
- Synoptische Gegenüberstellung des Entwurfs des Reglements über die Taxen in den Pflegeheimen Herosé und Golatti (Taxreglement Pflegeheime)

Beilage zur Information:

- Stadträtliches Reglement über die Pflegeheime Herosé und Golatti vom 16. März 2015, inkl. Anhänge 1 und 2

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

- Bericht zur Prüfung der Reglemente vom 14. Juli 2014, Advokatur & Notariat Zinniker & Fischer